



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising ● Postfach 16 43 ● 85316 Freising

Gegen PZU

Herrn
Martin Hagl
Pittersdorf 11-13
84104 Rudelzhausen

Freising, 25.07.2023

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Aktenzeichen angeben:
41-1711/ 2 / 13 - 1 - 2

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 464	600 - 610	562

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Silvia Peichl (Mo., Mi., Fr. vorm.)
E-Mail: silvia.peichl@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Lagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
in Pittersdorf 11-13, 84104 Rudelzhausen, Flurnummern 595, 596, 605/3 der Gemarkung
Enzelhausen***

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (wird gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung
1 Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen
2 Lagepläne der bayernets GmbH, M 1:1000 (0100_1_050.pdf und 0100_1_051.pdf)

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

- Herr Martin Hagl, Pittersdorf 11-13, 84104 Rudelzhausen, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planungsunterlagen und der unter Ziffer IV dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Flurnummern 595, 596 und 605/3 jeweils Gemarkung Enzelhausen.
- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt von Auflagen erteilt.
- Nebenbestimmungen früherer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bzw. immissionsschutzrechtlicher Anordnungen bleiben unberührt, soweit sie nicht den Auflagen dieses Bescheides entgegenstehen oder durch diesen Bescheid aufgehoben wurden.

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

Kontonummer
3855
515

Bankleitzahl
700 510 03
743 517 40

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

4. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

II. Antrags-/Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 25.07.2023 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer IV dieses Bescheides modifiziert werden:

Lfd. Nr.	Inhalt / Bezeichnung	Datum/ Eingang	Seiten/ Plan
1.	Genehmigungsantrag vom 21.03.2022	21.03.2022/ 23.03.2022	2
2.	Erläuterungsbericht vom 29.06.2022 in der Ausfertigung vom 07.03.2023	07.03.2023/ 20.03.2023	70
3.	Organigramm vom 01.12.2020	08.03.2022/ 23.03.2022	1
4.	Pläne zu Umgebung und Standort der Anlage		
4.1	Übersichtsplan M 1:250, A0, Planersteller Ludwig Forstner (201)	14.12.2021/ 23.03.2022	1
4.2	Bayernatlas M 1:50.000 (202) Bayernatlas M 1:10.000 (203)	17.05.2021/ 23.03.2022	2
4.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Rudelzhausen (204)	17.05.2021/ 23.03.2022	1
4.4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rudelzhausen (205)	17.05.2021/ 23.03.2022	1
4.5	Luftbild M 1:25.000 (206)	17.05.2021/ 23.03.2022	1
4.6	Luftbild M 1:5.000 (207)	17.05.2021/ 23.03.2022	1
4.7	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstück 605/3, 595, 596, Stand 03.12.2020	03.12.2020/ 23.03.2022	12
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung – Technische Datenblätter		
5.1	Technisches Datenblatt Seppeler Behälter Rietberg Multitan MT (301)	ohne Datum/ 23.03.2022	2
5.2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.12-41 Doppelwandige kubische Behälter Multitank MT 900 I, 1300I, 20000 I und 2400 I; 19.09.2017 (302)	19.09.2017/ 23.03.2022	30
5.3	Technisches Datenblatt Radlader 907H, CAT (303)	ohne Datum/	3

		23.03.2022	
5.4	EG-Konformitätserklärung Flurförderfahrzeug Toyota 62-7FDF 25 (304)	02.03.2006/ 23.03.2022	1
	Inhalt / Bezeichnung	Datum/ Eingang	Seiten/ Plan
5.5	Prüfbuch für kraftbetriebenes Flurförderfahrzeug Toyota 7FD 50 (305)	ohne Datum/ 23.03.2022	4
5.6	EG-Konformitätserklärung Flurförderfahrzeug Toyota 02-FGF 30 (306)	ohne Datum/ 23.03.2022	4
5.7	EG-Konformitätserklärung Flurförderfahrzeug Toyota 42-/FD 35 (307)	ohne Datum/ 23.03.2022	2
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder - Schalltechnische Untersuchung C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik, 25.02.2022 (501)	25.02.2022/ 23.03.2022	39
7.	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 103 „Pittersdorf“ der Gemeinde Rudelzhausen	ohne Datum/ 20.03.2023	3
8.	Umsetzung BVT-Schussfolgerungen	24.02.2023/ 20.03.2023	4
9.	Kurzbeschreibung	08.03.2022/ 23.03.2022	8

III. Anlagenidentität

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 89,5 Tonnen besteht aus nachfolgenden Lagerplätzen und Maschinen.

Folgende Abfälle gemäß Abfall Verzeichnis Verordnung (AVV) sollen zeitweilig gelagert werden:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Lagermenge
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,8 t (900 l Tank)
13 07 01*	Diesel	0,82 t (900 l Tank)
13 07 02*	Benzin	0,7 t (900 l Tank)
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) Hier: Dieselmisch	0,82 t (900 l Tank)
16 01 04*	Altfahrzeuge	7 t (5 Stk.)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,21 t (200 l Fass)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1 t (900 l Tank)
16 06 01*	Bleibatterien	20 t (25 Batterieboxen je ca. 800 kg)
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5 t (9 Gitterboxen je ca. 600 kg)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Hier: Altholz A IV	43,5 t (2 Abrollcontainer je ca. 20 t und eine Absetzmulde ca. 3,5 t)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1 t (2 Schüttboxen, insgesamt ca. 50 m³)

Abfallschlüssel mit Sternchen (*) kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall.

Noch nicht behandelte Altfahrzeuge werden auf 5 hierfür vorgesehenen Stellplätzen auf einer befestigten und an einen Ölabscheider angeschlossenen Fläche vor der Ausschlachthalle zwischengelagert.

Die meisten flüssigen Betriebsstoffe aus der Altfahrzeugbehandlung (Altöl, Kraftstoffe, Kühlerfrostschutz) werden über fest installierte Leitungen in separate Multitanks, Typ MT-se 900, mit einem Fassungsvermögen von je 900 l der Fa. Rietbergwerke GmbH & Co. KG gepumpt. Die doppelwandigen Stahltanks mit Leckageerkennung befinden sich in einer betonierten und überdachten Auffangwanne südwestlich der Ausschlachthalle.

Bremsflüssigkeit wird in einem 200 l Fass innerhalb der Ausschlachthalle auf einer mobilen Auffangwanne aus Stahl gelagert.

Feste Abfälle (Bleibatterien, Katalysatoren, Altholz A IV und Dämmmaterial) werden in hierfür geeigneten (Schütt-)Boxen und Containern innerhalb der Sortierhalle gelagert.

Die genauen Lagerorte sind in Abbildung 11 und Abbildung 12 im Erläuterungsbericht bzw. dem Übersichtsplan in den Antragsunterlagen dargestellt.

Folgende mobile Maschinen werden in der Anlage eingesetzt:

- Radlader (Caterpillar, Typ 907H)
- Stapler (Toyota, Typ 62-7FDF 25)
- Stapler (Toyota, Typ 7FD 50)
- Stapler (Toyota, Typ 42-7FD 35)

Hinweis:

Der Radlader und zwei der Stapler (7FD 50 und 42-7FD 35) wurden bereits mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 25.07.2022 für den Betrieb in der Altfahrzeugbehandlungsanlage der Fa. Hagl genehmigt.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung aus Ziffer I dieses Bescheides ist mit folgenden Inhaltsbestimmungen und zusätzlichen Nebenbestimmungen verbunden:

IV.1 Immissionsschutz

IV.1.1 Lärmschutz

Inhaltsbestimmungen

- IV.1.1.1 Das vorgelegte schalltechnische Gutachten von der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, Projekt-Nr. 2507-2022 Bericht V01, datiert auf den 25.02.2022, mit seinen angesetzten Betriebsabläufen, Schallquellen, Berechnungen, Ergebnissen usw. ist Bestandteil der Genehmigung. Vom Gutachten abweichende Planungen und Betriebsführungen bedürfen einer erneuten schalltechnischen Beurteilung und Anpassung durch den Gutachter.

- IV.1.1.2 Die durch den Gesamtbetrieb der Firma Hagl, einschließlich dem dazugehörigen Stapler- und Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, hervorgerufenen Lärmemissionen dürfen nicht dazu führen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Geltungsbereichs des als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesene Bebauungsplans „Pittersdorf“ auf Flurnummer 620/2 der Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 TA Lärm von

tagsüber (6-22 Uhr) **55 dB(A)**

überschritten wird.

Der Immissionsrichtwert ist 0,5 m vor den zu öffnenden Fenstern schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 einzuhalten.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete(WA) von tags 55 dB(A) um mehr als 30 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

- IV.1.1.3 Der Betrieb der beantragten Anlagen ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag: jeweils 8 Stunden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- IV.1.1.4 Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben und zu warten sowie lärmverursachende Verschleißerscheinungen sofort zu reparieren.

- IV.1.1.5 Beim Austausch oder Ersatz der unter Nr. III angegebenen Maschinen dürfen die hierfür im schalltechnischen Gutachten in Tabelle 6 auf Seite 16 angesetzten, A-bewerteten Schalleistungspegel inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit (107 dB(A) für Dieselstapler, 105,1 dB(A) für Radlader) nicht überschritten werden.

IV.1.2 Luftreinhaltung

Inhaltsbestimmungen

- IV.1.2.1 Umschlagvorgänge, sowie die Abwurfhöhe beim Umschlag von Abfällen sind zu minimieren.

- IV.1.2.2 Beim Einsatz von dieselbetriebenen Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen (z.B. Stapler, Radlader etc.) sind mindestens die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen einzuhalten. Sofern nicht vorhanden, sind entsprechend dem Stand der Technik die mobilen Maschinen mit Partikelfiltern nachzurüsten.

- IV.1.2.3 Der nachträgliche Einbau von Partikelfiltern bei sämtlichen mobilen Maschinen, die bislang nicht mit einem Partikelfilter ausgestattet sind und bei denen ein nachträglicher Einbau von Partikelfiltern noch nicht in einem vorausgegangenem Bescheid gefordert wurde, ist, unter Bezeichnung der jeweiligen mobilen Maschine, der Immissionsschutzbehörde bis spätestens **5 Jahre nach Bestandskraft** dieses Bescheides unaufgefordert durch Bestätigung der ausführenden Fachfirma schriftlich nachzuweisen.

Hinweis zu Auflage IV.1.2.3:

Für den Radlader (Caterpillar, Typ 907H) und zwei Stapler (Toyota, Typ 7FD 50 sowie Toyota, Typ 42-7FD 35) wurde der Einbau von Partikelfiltern bereits mit Bescheid vom 25.07.2022 gefordert. Der Stapler (Toyota, Typ 62-7FDF 25) ist noch mit einem Partikelfilter nachzurüsten.

- IV.1.2.4 Werden in mobilen Maschinen die dieselbetriebenen Verbrennungsmotoren getauscht, muss die Euro-Stufe bei der ursprünglichen Inverkehrbringung, mindestens jedoch die Euro-Stufe IIIB nach der Richtlinie 97/68/EG eingehalten werden. Ergänzend sind die zeitlichen Staffelungen der EU Verordnung 2016/1628 einzuhalten. Beim kompletten Austausch der mobilen Maschinen ist der aktuelle Stand der Technik zum Zeitpunkt der Anschaffung zu berücksichtigen (zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses: Stufe V gemäß EU-Verordnung 2016/1628).
- IV.1.2.5 Die Außerbetriebnahme der zu ersetzenden mobilen Maschinen ist der Immissionsschutzbehörde unter Bezeichnung der jeweiligen mobilen Maschine unaufgefordert nachrichtlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme der neuen mobilen Maschinen ist der Immissionsschutzbehörde unter Vorlage eines technischen Datenblattes, aus dem die vom Hersteller garantierte Abgasnorm hervorgeht, unaufgefordert spätestens 7 Tage vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Auflagen

- IV.1.2.6 Befestigte Fahrwege und Betriebsflächen sind regelmäßig zu reinigen.
- IV.1.2.8 Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Die eingesetzten Kraftstoffe müssen den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) entsprechen.

IV.2 Wasserwirtschaft

Auflagen

- IV.2.1 Prüfungen
Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe sind gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen und die Prüfberichte der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft unaufgefordert vorzulegen.
Falls diese Prüfungen in der Vergangenheit schon stattgefunden haben, sind diese Prüfberichte vorzulegen.

- IV.2.2 Merkblatt (Anlage 4 AwSV)
Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften ist gut sichtbar in der Nähe der Anlage auszuhängen.

IV.3 Staatliches Abfallrecht

Inhaltsbestimmungen

- IV.3.1 Die beantragte Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
- IV.3.2 Es ist nur die Lagerung der gefährlichen Abfälle gestattet, die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführt sind. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist auf die festgelegte Gesamtlagerkapazität von 89,5 Tonnen begrenzt. Die Abfälle dürfen jeweils eine Lagerdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Sie dürfen nur in den laut Antragsunterlagen dafür vorgesehenen Bereichen gelagert werden.
- IV.3.3 Die gelagerten Abfälle sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern.
- IV.3.4 Für die durch den Containerdienst angelieferten Abfälle hat eine Annahmekontrolle zu erfolgen. Es sind außer den getrennten Lagerbereichen auch Eingangs- bzw. Umschlagsbereiche für ggf. erforderlichen Überprüfungs- und Probenahmезwecken einzurichten.
- IV.3.5 Die Lager-, Umschlags- und Eingangsbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden.
- IV.3.6 Abfall darf nur angenommen werden, wenn
- a. eine Annahmekontrolle (s. IV.3.7) durchgeführt wurde
 - b. ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt und
 - c. eine ausreichende Lagerkapazität innerhalb der in den Antragsunterlagen ausgewiesenen jeweiligen Lagerbereiche vorhanden ist.
- IV.3.7 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die
- a. Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.
 - b. Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen).
 - c. Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile). Unstimmigkeiten bei der Annahme sind zu klären.
 - d. Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren (siehe IV.3.12 Buchst. d).
- IV.3.8 Falsch deklarierte Abfälle sind vorübergehend in einem gesonderten Bereich einzulagern. Ist die Annahme des Abfalls nicht zulässig, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (siehe IV.3.12 Buchst. e).

Auflagen

- IV.3.9 Die Fa. Hagl hat innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren. Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf und ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen und bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.
- IV.3.10 Die Fa. Hagl hat innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:
- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
 - Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
 - Arbeitsanweisungen,
 - Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
 - Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
 - Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
 - Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.
- IV.3.11 Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen und bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.
- IV.3.12 Die Fa. Hagl hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist immer auf dem neuesten Stand zu halten und arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a. die Entsorgungsnachweise der angenommenen und abzugebenden gefährlichen Abfälle;
 - b. die Menge (in t) von Input mit Herkunft und Output mit Verbleib;
 - c. jeweiliges Datum von In- und Output;
 - d. die Ergebnisse der Annahmekontrolle;
 - e. die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen;
 - f. besondere Zwischenfälle.
- IV.3.13 Der Bestand zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist als Input anzugeben.
- IV.3.14 Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Es ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren aufzubewahren.
- IV.3.15 Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen.

- IV.3.16 Es ist aus den Daten des Betriebstagebuchs eine Jahresübersicht zu erstellen. Sie soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Abfallbezeichnung;
 - abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Abfallbezeichnung;
 - bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg;
 - Betriebszeiten;
 - besondere Vorkommnisse
- IV.3.17 Die Jahresübersicht ist auf Verlangen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landratsamt Freising unaufgefordert vorzulegen.
- IV.3.18 Die Fa. Hagl hat für den Betrieb der beantragten Anlage über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- IV.3.19 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

IV.4 **Brandschutz**

Inhaltsbestimmungen

Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und der Freiwilligen Feuerwehr Rudelzhausen in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen.

In vorliegendem Fall ist das Konzept für die Löschwasserrückhaltung und ein aktuelles Gefahrgutverzeichnis den Plänen beizulegen.

Am Standort der Feuerwehrrstanlaufstelle ist ein laufend aktualisiertes Gefahrgutverzeichnis, durch den Betreiber des Gefahrgutlagers zu hinterlegen.

IV.5 **bayernets GmbH**

Inhaltsbestimmungen

- IV.5.1 Im Bereich der Flurnummer 605/3, Gemarkung Einzelhausen verläuft die Gastransportleitung Forchheim-Finsing (FF01/0100) DN700/PN67.5 mit Begleitkabel. Zusätzlich sind parallel zur Gasleitung 2 Kabelschutzrohranlagen (2 KSR und 6 KSR) mit LWL-Kabeln verlegt. Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Lagepläne, M 1: 1000 der Leitungen und Kabel sind als Anlage diesem Bescheid beigelegt. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In den Plänen der bayernets GmbH ist der derzeitige Stand der Leitungslage dargestellt. Änderungen oder Erweiterungen können nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden durch die bayernets GmbH ausschließlich für das o.g. Vorhaben zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der bayernets GmbH. Eine Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht gestattet.

- IV.5.2 In den Schutzstreifen der Leitungen der bayernets GmbH sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage, wie den beiliegende Plänen zu entnehmen ist, gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.

Beispielsweise ist die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschächte, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlage / Leitung muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Die Lage der Leitung und Kabel ist aus den beiden Lageplänen M 1:1000 ersichtlich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist nur nach örtlicher Einweisung möglich.

- IV.5.3 Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss – auch nach Änderung des Betriebs - uneingeschränkt erhalten bleiben.
- IV.5.4 Niveauänderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bayernets GmbH zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- IV.5.5 Ein 4 m breiter Streifen- je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.
- IV.5.6 Im Schutzbereich unzulässige Dinge sind unverzüglich zu entfernen.

Hinweis:

bayernets GmbH teilte mit, dass der geplanten Aufstellung von 3 Reifencontainern sowie der Lagerung von Bauschutt (wie im Plan „201_Übersichtsplan Hagl.pdf“ dargestellt) im Bereich des Schutzstreifens der Gastransportleitung nicht zustimmt werden kann. Dies betrifft eines der beiden ausstehenden Genehmigungsverfahren.

Weitere Hinweise auf Seite 19f

V. Zwangsgeldandrohung

1. Für den Fall, dass die Nebenbestimmung in der Ziffer IV.1.2.3 nicht oder nicht richtig erfüllt wird oder ihr zuwidergehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

VI. Kostenentscheidung

- 1.1 Der Antragsteller hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
- 1.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **1.951,13 €** festgesetzt.
- 1.3 Die Auslagen für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern betragen 462.- € und für die Postzustellungsurkunde 3,13 €. Die Festsetzung in diesem Genehmigungsverfahren noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1.

Die Autoverwertung Martin Hagl beantragte am 21.03.2022, eingegangen am 23.03.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb eines Lagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Pittersdorf 11-13, 84104 Rudelzhausen, Flurnummern 595, 596, 605/3 der Gemarkung Einzelhausen.

Die Autoverwertung Martin Hagl betreibt am Standort Pittersdorf 11-13, 84104 Rudelzhausen eine Altfahrzeugbehandlung und einen Containerdienst. Beim Betrieb der beiden Gewerbe fallen regelmäßig relevante Mengen an gefährlichen Abfällen an, die zeitweilig bis zum Abtransport durch zugelassene Entsorgungsunternehmen auf dem Betriebsgelände der Autoverwertung Martin Hagl gelagert werden. Die maximale Lagermenge beträgt 89,5 t gefährliche Abfälle und die Lagerdauer beträgt weniger als 1 Jahr.

Bei den gelagerten Abfällen aus der Altfahrzeugbehandlung handelt es sich um noch nicht trockengelegte Altfahrzeuge, die auf 5 Stellplätzen vor der Ausschlachthalle auf einer medienundurchlässigen und an einen Ölabscheider angeschlossenen Fläche kurzzeitig zwischengelagert werden. Die bei der Trockenlegung anfallenden Betriebsflüssigkeiten (Brems- und Kühlerflüssigkeit, Altöl, Kraftstoffe etc.) werden in dafür geeigneten Tanks bzw. Bremsflüssigkeit in einem Fass zwischengelagert. Bleibatterien werden in säurebeständigen Boxen und Katalysatoren werden in Gitterboxen in der Sortierhalle zwischengelagert.

Bei den gelagerten, gefährlichen Abfällen aus dem Containerdienst handelt es sich um Altholz A IV, Dämmmaterial und Bleibatterien. Altholz A IV wird in der Sortierhalle in einer Absetzmulde gesammelt und von dort in zwei Abrollcontainer umgelagert. Das Dämmmaterial wird in hierfür ausgelegten KMF-Säcken in zwei Schüttboxen in der Sortierhalle zwischengelagert. Die Bleibatterien aus dem Containerdienst werden zusammen mit den Bleibatterien aus der Autoverwertung in säurebeständigen Kunststoffboxen gelagert.

Als Betriebszeiten werden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr beantragt. Im arbeitstäglichen Betrieb werden die Abfälle mit ca. 8-9 LKW/Tag angeliefert bzw. abgeholt. Darüber hinaus tritt innerbetrieblicher Fahrverkehr zur Be- und Entladung der LKW sowie zur Beschickung und Entnahme aus den Lagern auf. Hierfür sollen ein dieselbetriebener Radlader der Fa. Caterpillar und 3 dieselbetriebene Stapler der Fa. Toyota eingesetzt werden.

Maßgebliche Immissionsorte für das Vorhaben stellen die bestehenden Wohnbebauungen im nordöstlich angrenzenden Dorf- bzw. Mischgebiet (MD/MI) auf Flurnummern 594/3, 594/8, 594/9 und 594/14 der Gemarkung Einzelhausen sowie die nördlich mit Bebauungsplan Nr. 103 „Pittersdorf“ der Gemeinde Rudelzhausen geplanten und als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Wohnbebauungen auf Flurnummer 620/2 der Gemarkung Einzelhausen dar.

Für die Altfahrzeugbehandlung wurden in der Vergangenheit folgende Genehmigungen erteilt:

- Planfeststellung vom 09.06.1988, Az. 41-1711
- Wesentliche Änderung vom 24.04.1996 (Az.: 41-171-3/1)
- Wesentliche Änderung vom 25.07.2022 (Az.: 41-1771/2/1-3-1)

2.

Das Landratsamt Freising hatte zunächst - in Absprache mit dem Antragsteller mit Mail vom 17.08.2021 folgende Behörden hinsichtlich der Überprüfung des Entwurfs der Antragsunterlagen beteiligt:

- Gemeinde Rudelzhausen
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat Danner
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatl. Bauamt Freising
- bayernets GmbH
- Landratsamt Freising, SG 31
- Landratsamt Freising, SG 41 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, SG 41 Staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, SG 41 Bodenschutz
- Landratsamt Freising, SG 41 Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, SG 42 Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, SG 43 Bauamt

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden geänderte Unterlagen vorgelegt (Antrag vom 21.03.2022, eingegangen am 23.03.2022) und o. g. Behörden am 06.04.2022 nochmals beteiligt.

3.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 19.05.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising und zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Freising.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen vom 27.05.2022 bis 27.06.2022 (Auslegefrist) während der jeweiligen Dienststunden in der Gemeinde Rudelzhausen und des Landratsamtes Freising zu jedermanns Einsicht ausliegen und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegung bis einschließlich 28.07.2022 erhoben werden können.

Die Auslegung der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen ist erfolgt.

Ferner erging u. a. der Hinweis, dass als Termin für den Erörterungstermin der 14.09.2022 festgesetzt wurde.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

4.

Die beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben jeweils unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Gemeinde Rudelzhausen hat sich im Genehmigungsverfahren nicht mehr geäußert, somit gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt (§36 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BauGB).

5.

Der Antragsteller hatte gem. Art. 28 Abs.1 BayVwVfG vor Bescheiderlass Gelegenheit, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

Es handelt sich um eine Anlage gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG. Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 einer Genehmigung nach dem BImSchG, wenn diese in der Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind. Die Anlage kann der Nummer 8.12.1.1 GE (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden und bedarf einer Genehmigung nach dem BImSchG (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV). Die Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG erfüllt werden.

Anlagen nach Nr. 8.12.1.1 GE sind unter Nr. 5.5 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der IE-RL betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nach Mitteilung der Fachkundigen Stelle des Landratsamts Freising nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Die Gemeinde Rudelzhausen hat sich im Genehmigungsverfahren nicht mehr geäußert, somit gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt (§36 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BauGB).

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da es nicht der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG analog).

3. Genehmigung (zu Tenor I.)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

3.1 Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden eingehalten. Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Tenor IV:

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Nebenbestimmungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3.1.1 Luftreinhaltung

Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen sind bei dem Betrieb der Anlage in erster Linie von den eingesetzten dieselbetriebenen mobilen Maschinen zu erwarten. Die technischen Datenblätter bzw. Konformitätserklärungen der 3 Stapler und des Radladers sind im Anhang der Antragsunterlagen bereitgestellt. Der Radlader hält gemäß dem Datenblatt die Emissionsgrenzwerte der Euro-Stufe IIIA ein. Die garantiert eingehaltenen Emissionsnormen der drei Stapler können nicht angegeben werden. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Da die eingesetzten mobilen Maschinen mit Diesel betrieben werden, sind die Emissionsgrenzwerte der Typengenehmigung einzuhalten. Die Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus der RL 97/68/EG. Diese Richtlinie regelt das Inverkehrbringen von mobilen Maschinen mit Dieselmotoren und enthält die Emissionsanforderungen von Abgasstufe I bis Abgasstufe IV. Diese RL wurde zwischenzeitlich durch die EU Verordnung 2016/1628 ersetzt, die Emissionsbegrenzungen für das Inverkehrbringen von mobilen Maschinen EU Stufe V vorgibt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle anderen mobilen Maschinen mit geringeren Abgasemissionswerten nicht mehr betrieben werden dürfen. Diese sind jedoch entsprechend dem Stand der Technik zumindest mit einem Partikelfilter nachzurüsten. Bei BImSchG-Anlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 neben dem Schutz auch die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen zu beachten. Deshalb wird die Nachrüstung von Partikelfilter gefordert.

Ergänzend ist bei Austausch mobiler Maschinen die Abgasstufe Euro V einzuhalten.

Der Radlader (907H CAT) und zwei der drei Stapler (7FD 50 und 42-7FD 35) wurden bereits mit Bescheid vom 25.07.2022 für den Einsatz in der Altfahrzeugbehandlungsanlage genehmigt und der Einbau von Partikelfiltern mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Bescheidserlass in den Auflagen festgesetzt. Der dritte Stapler (62-7FDF 25), für den der Einbau eines Partikelfilters bisher noch nicht festgesetzt wurde, ist mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Erlass des Bescheids für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einem Partikelfilter nachzurüsten.

Bei der Befüllung der Lagertanks für flüssige Betriebsstoffe wird bauartbedingt jeweils eine geringe Menge an Verdrängungsluft freigesetzt. Die flüssigen Betriebsstoffe sind mit Ausnahme von Benzin schwer flüchtig, sodass hier keine Freisetzung von Schadstoffen zu erwarten ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Altfahrzeuge, welche zur Verwertung abgegeben werden in der Regel nicht mit vollem Tank abgegeben werden und die Emissionen an flüchtigen Kraftstoffen vernachlässigt werden können. Dies zeigt auch eine überschlägige Berechnung in den Antragsunterlagen.

3.1.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen erfolgt gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 08.06.2017. Ausgehende Lärmemissionen der gesamten Anlage, einschließlich Fahr-, Park-, Kunden- und Lieferverkehr auf dem Betriebsgelände dürfen nicht dazu führen, dass an den umliegenden, maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm überschritten werden. Die maßgeblichen Immissionsorte für den Betrieb stellen die bestehenden Wohnhäuser auf Flurnummern 594/14, 594/8, 594/9 und 594/3 der Gemarkung Enzelhausen im nordöstlich gelegenen Dorfgebiet dar. Ferner sind die mit Bebauungsplan „Pittersdorf“ der Gemeinde Rudelzhausen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Wohnhäuser auf Flurnummer 620/2 der Gemarkung Enzelhausen als weitere Immissionsorte zu berücksichtigen.

Zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderungen wurde dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing. GmbH, Projekt-Nr.: 2507-2022 Bericht V01, datiert auf den 25.02.2022, beigelegt. In dem Gutachten wurde der Gesamtbetrieb der Fa. Hagl untersucht. Für die geplante Anlage wurden Ansätze zum LKW Lieferverkehr einschließlich Be- und Entladetätigkeiten, bis zu 1 Stunde Betrieb des Radladers je Tag sowie ca. 2 Stunden Betrieb der Stapler an einem Tag und Pumpengeräusche bei der Entleerung der Sammel tanks für flüssige Betriebsstoffe gemacht. Als Geräuschvorbelastung wurden neben dem sonstigen Betrieb der Fa. Hagl auch der Betriebsparkplatz auf Flurnummer 620 der Gemarkung Enzelhausen und der Metallbaubetrieb Lohse, welcher als Untermieter auf dem Betriebsgelände der Fa. Hagl agiert, berücksichtigt.

In dem Gutachten konnte plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass an den Immissionsorten im angrenzenden Dorfgebiet (MD) die gemäß TA Lärm Nr. 6.1 zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber von 06-22 Uhr in der Gesamtbelastung um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Demnach befinden sich die Immissionsorte im Dorfgebiet gemäß 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Auf die Festsetzung von Immissionsrichtwerten für diese Immissionsorte in den Auflagen kann daher verzichtet werden. An den geplanten Wohnhäusern innerhalb des Bebauungsplans Pittersdorf werden die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 von 55 dB(A) tagsüber in der Gesamtbelastung gerade eingehalten. Auch die zulässigen Spitzenpegel werden an sämtlichen Immissionsorten unterschritten.

Da die Beurteilung der Lärmimmissionen maßgeblich von der eingereichten Betriebsbeschreibung abhängt, bedürfen abweichende Planungen und Betriebsführungen einer erneuten schalltechnischen Beurteilung und Anpassung durch den Gutachter.

Hinweis:

Da die Betriebsabläufe der Altfahrzeugbehandlung und des Containerdienstes eng miteinander verbunden sind und z.B. keine täglichen Anlieferungen bzw. Abtransporte von gefährlichen Abfällen stattfinden, ist eine Abschätzung nur auf das Lager für gefährliche Abfälle bezogen kaum möglich. In dem Lärmgutachten wurde deshalb der Gesamtbetrieb Hagl (Altfahrzeugbehandlung, zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, Betriebsparkplatz auf Flurnummer 620) sowie die vorhandene Vorbelastung (Kreativmetall Lohse) berücksichtigt.

3.1.3 Störfallverordnung / Allgemeine Anlagensicherheit

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die eingesetzten Maschinen werden regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet. Die Mitarbeiter werden regelmäßig hinsichtlich Anlagen- und Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit und betrieblichen Umweltschutz geschult und unterwiesen. Eine Gefahr für die umliegende Wohnbebauung kann ausgeschlossen werden.

3.1.4 Abfallwirtschaft

Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des KrWG verwertet bzw. entsorgt. Die Antragstellerin ist als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Außerdem besteht eine Zertifizierung nach der AltfahrzeugVO für die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen. Es ist durch organisatorische Maßnahmen, z.B. Sichtprüfung bei der Annahme und entsprechende Nachweise sicherzustellen, dass nur beantragtes bzw. genehmigtes Material angenommen wird und dies in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

3.1.5 Sparsame und effiziente Energieverwendung

Durch den Betrieb der Anlage fällt keine nutzbare Energie an. Beim Betrieb der Anlage werden Rangier- und Umschlagvorgänge auf das betrieblich notwendige Maß beschränkt. Die eingesetzten Maschinen und Anlagen werden regelmäßig gewartet und instandgehalten.

3.1.6 BVT Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Stellungnahme über die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen vorgelegt. Es wurde plausibel dargelegt, dass alle für den Betrieb relevanten BVT umgesetzt wurden.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Arbeitsschutz

Für die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen waren keine Nebenbestimmungen erforderlich.

3.2.2 Wasserwirtschaft

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Betrieb der Anlage zum Lagern und Behandeln von Altfahrzeugen wird daher nur befürwortet, wenn die o.g. Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

3.2.3 Sonstige Belange

Auch darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Soweit auf bestimmte Belange nicht im Detail eingegangen sein sollte, ist davon auszugehen, dass auch insoweit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

4. Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer IV. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind zudem geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtsgrundlagen für die getroffenen Auflagen sind:

- Nrn. IV.3.1-3, IV.3.7, 9-12: § 62 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 1-3 KrWG
- Nrn. IV.3.4-6, IV.3.8: Antragsimmanent
- Nrn. IV.3.13-15: § 49 KrWG

Die Regelung über das Erlöschen der Genehmigung unter Nr. I.3 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

Der Auflagenvorbehalt in Nr. I.2 beruht auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Der Antragssteller hat hierzu sein Eilverständnis erklärt.

5. Zwangsgeld (Tenor V.)

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen, waren Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ggf. ohne weiteren Bescheid fällig und kann so lange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen. Diese soll den Betreiber zur der Einhaltung der Auflagen, die zur Erfüllung der Betreiberpflichten und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, anhalten. Darüber hinaus wird die Höhe des Zwangsgeldes nach der Bedeutung der Auflagen unterschiedlich bemessen. Ebenso werden die Erfüllungsfristen als angemessen erachtet

6. Kostenentscheidung (Tenor VI.)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i.V. mit Tarifnummern 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.1.3 und 8.II.0/1.3.2.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aufgrund der angegebenen Investitionskosten von 20.000 €.

Die genaue Berechnung der Gebührenhöhe ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich.

Tarif-Nummer nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis	Art der Berechnung	Errechneter Betrag
8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.1.3	Für Investitionskosten bis 125.000,00 € -> 500,00 bis 2.000,00 €	936,00 €
8.II.0/1.3.2	Erhöhung für die Prüffelder Wasserwirtschaft und Technischer Immissionsschutz (Rahmen von 250 € bis höchstens 2.500 €; Hier: für Wasserwirtschaft: 250,00 € für Technischen Immissionsschutz: 780,00 €	1.030,00 €
Zwischensumme		1.966,00 €
Auslagen gemäß Art. 10 KG	Auslagen für Postzustellung und Auslagen für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes	3,13 € 462,00 €
Gesamtsumme		2.431,13 €

Die Erhebung der Auslagen für die Postzustellung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Auslagen für das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes. Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Silvia Peichl

Hinweise

1. Hinweise der bayernets GmbH - Gastransportleitung

Bauarbeiten in den Schutzstreifen der Gastransportleitungen sind **nur nach Abstimmung** der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die *bayernets GmbH* zulässig.

Rechtzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor Baubeginn, ist mit dem Center Betrieb ein Termin zur Einweisung zu vereinbaren.

Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Schwab, Telefon: 089 / 89 05 72-315 oder Mobil-Telefon: 0171 / 2272839

- **Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.**
- **Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitung kommen.**
- **Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.**
- **Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.**
- **Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.**
- Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen, es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.
- Stromkabel sind in den Schutzstreifen der Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.
- Einpfügen oder Einfräsen von Leitungen bzw. Kabeln ist im Schutzstreifen unserer Leitungen nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzusprechen.
- Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neuverlegten Leitungen oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben.
- **Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aussicht der bayernets GmbH erlaubt; ggf. kann eine Freilegung der Gastransportleitung erforderlich werden.**
- Freigelegt werden dürfen Gastransportleitungen nur nach Abstimmung mit der bayernets GmbH und strikter Beachtung der von der bayernets GmbH bekanntgegebenen Auflagen.
- Freigelegte Gastransportleitungen müssen so gesichert werden, dass eine Lageveränderung ausgeschlossen und die Isolierung vor Beschädigung geschützt wird.
- Vor Verfüllung freigelegter Gastransportleitungen ist der bayernets GmbH durch rechtzeitige Information Gelegenheit zu geben, die Leitungen auf Unversehrtheit zu prüfen und die Verfüllarbeiten zu überwachen.

- **Um eine Beschädigung der Gastransortleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit Bayernets abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlage ausgeschlossen ist.**
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behalten sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

2. Sicherheitsleistung

Die Prüfung hinsichtlich einer zu leistenden Sicherheitsleistung erfolgt in einem der zwei noch ausstehenden Genehmigungsverfahren.

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BayImSchG	=	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	=	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage
9. BImSchV	=	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
BauGB	=	Baugesetzbuch
BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
KG	=	Kostengesetz
KVz	=	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz
GewAbfV	=	Gewerbeabfallverordnung
AVV	=	Abfallverzeichnisverordnung
NachwV	=	Nachweisverordnung
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
i. V. m.	=	in Verbindung mit
TA Luft	=	Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	=	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetzes – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm